

## **Erlaubnis der Tätigkeit mit Krankheitserregern**

Tätigkeiten mit Krankheitserregern - beispielsweise in Laboren - können zu einer Quelle von Infektionen und übertragbaren Erkrankungen werden. Daher wird ihnen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn Sie Krankheitserreger ein- oder ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten wollen, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis.

Zum "Arbeiten mit Krankheitserregern" gehören insbesondere:

- Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
- mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger Krankheitserreger,
- gezielte Anreicherung oder Vermehrung von Krankheitserregern.

Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind vermehrungsfähige Erreger (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten) oder sonstige biologische transmissible Erreger, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Der Antragsteller muss für die Art und den Umfang der Tätigkeiten geeignete Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen und die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung gewährleisten. Zudem sind Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten erforderlich.

## **Weitere Informationen**

Bereits erteilte Erlaubnisse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

## **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

- Angaben zum Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Nachweis des Abschlusses eines Studiums der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten
- Nachweis einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist oder Nachweis einer anderen, mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie, soweit der Antragsteller eine gleichwertige Sachkenntnis erworben hat
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)

**Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

**Kosten**

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 150,00 € und 1 500,00 €.

**Rechtsgrundlagen**

Infektionsschutzgesetz

**Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.